L/2

Darmstadt, 8. Sept. 2009

Prüfung der Jahresrechnung 2007 des Landkreises Darmstadt-Dieburg

## Stellungnahmen der Verwaltung

Punkt 7.5. Zulassungsstelle

Im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung 2007 haben wir uns erneut der Angelegenheit angenommen. Es wurde festgestellt, dass nach wie vor die gesetzlichen Regelungen nicht umgesetzt wurden.

Die Einführung des neuen Kfz-Zulassungsverfahrens der Ekom 21 hat bei der Zulassungsstelle zu großen Problemen geführt. Die Software kann bis zum heutigen Zeitpunkt nicht alle notwendigen Anforderungen erfüllen. Vielmehr bestehen erhebliche Schwachstellen, die zu hohen personellen Engpässen durch manuelle Aufgabenerfüllungen führen.

Die gesetzlichen Bestimmungen sollten über eine Schnittstelle realisiert werden. Zurzeit fehlen die personellen Ressourcen zur Einrichtung dieser Schnittstelle bei der Zulassungsstelle bedingt durch die o. g. Probleme.

Punkt 7.11.2 Abteilung 365 – Hochbau, Bauunterhaltung

a) Nach einheitlicher Rechtssprechung unter Bezug auf VOB/A § 25 Nr. 1 entziehen sich Angebote mit fehlenden Erklärungen der Wertbarkeit, weil sie mit den weiteren Angeboten im Wettbewerb nicht in jeder Hinsicht vergleichbar sind. Es handelte sich um 3 Fälle.

b) Das Nachfordern fehlender Erklärungen zwischen Angebotsöffnung und Zuschlagerteilung stellt eine unzulässige Nachverhandlung im Sinne des § 24 Nr. 3 VOB/A dar.

Es handelte sich um 1 Fall.

c) Bei nationalen Vergabeverfahren ist die Auftragsvergabe an einen Generalübernehmer unzulässig, weil der Regelfall nach VOB/B § 4 Nr. 8(1) die Ausführung der Leistung durch den Auftragnehmer selbst ist.

Es handelte sich um 1 Fall.

d) Die Zuschlags- und Bindungsfrist soll nach  $VOB/A \$  19 Nr. 2 nicht mehr als 30Kalendertage betragen.

Es handelte sich um 1 Fall.

e)Die Sicherheit für Mängelansprüche soll gemäß VOB/A § 14 Nr. 2 einen Wert von 3 % der Abrechnungssumme nicht überschreiten.

Es handelt sich um 2 Fälle.

f) Soweit in den besonderen Vertragsbedingungen eine Sicherheitsleistung für Mängelansprüche festgelegt ist, ist diese bei der Abrechnung entsprechend zu berücksichtigen.

Es handelte sich um 1 Fall.

- g) Wenn Nachträge nach Einheitspreisen aufgestellt und entsprechend beauftragt werden, ist einer spätere pauschale Abrechnung dieser Nachträge nicht vertragskonform. Es handelte sich um 1 Fall.
- h) Bei Nachträgen gelten die gleichen Wertgrenzen für die Auftragserteilung wie beim Hauptauftrag

Es handelte sich um 1 Fall.

i) Leistungen von Architekten und Ingenieuren sind nach den Maßgaben der HOAI zu honorieren.

Es handelte sich um 1 Fall.

Durch den Einsatz des DV-Verfahrens ELVIS als Vergabe-Plattform und California als Prüfungssoftware für die Angebote ist die Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften nunmehr sichergestellt.

Punkt 7.11.2 Abteilung 366 - Natur - und Umweltschutz, Kreisstraßen

Zwischen der Ausschreibung und der Abrechnung lagen erhebliche Mengenabweichungen vor. 66 % aller Positionen des Leistungsverzeichnisses wiesen Mengenabweichungen von mehr als 10 % auf und weitere 17 % aller Positionen entfielen gänzlich.

Der festgestellte Sachverhalt ist sehr bedenklich. Eine gesetzeskonforme Planung von Finanzmitteln im Haushalt des Landkreises kann vor diesem Hintergrund nicht gewährleistet werden.

In der Vergangenheit hat es bereits mehrere Gespräche mit den Verantwortlichen des ASV, so auch in einer Kreisausschusssitzung, hinsichtlich nicht genehmigter Kostenüberschreitungen gegeben.

Ein erneutes Gespräch wird vor diesem Hintergrund unumgänglich.

1.